

5. Wartung durch den Mieter

Zusätzlich zu den unter 3 beschriebenen Pflichten muss der Mieter die Mietsache in gutem Zustand halten und insbesondere

- ihren Allgemeinzustand im Hinblick auf Sicherheit und Gebrauchsfähigkeit regelmäßig prüfen;
- in dem gleichen Zustand erhalten, in welchem er sie erhalten hat. Ausgenommen hiervon sind die Folgen normaler Abnutzung/Verschleiß im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Siehe Broschüre („Verschleiß an Ihrer gemieteten Einheit“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen;
- die Prüfungs-, Reparatur- und Wartungsaufzeichnungen der Mietsache zu überwachen.

6. Gefahrtragung und Umgang mit Schäden

6.1 Der Mieter trägt auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder sonstiger Beschränkungen der Eignung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch (Schäden, Zerstörung, Verlust, Diebstahl, Beschlagnahme usw.) der Mietsache. Insbesondere betreffen solche Vorfälle den Mieter nicht grundsätzlich von seiner Pflicht, die vereinbarte Miete zu zahlen. Der Vermieter trägt lediglich die Gefahr von ihm selbst verschuldeter Umstände.

6.2 Der Mieter hat den Vermieter innerhalb von 48 Stunden nach dem die Eignung beschränkenden Ereignis zu informieren. Innerhalb weiterer sieben Tage berichtet der Mieter dem Vermieter schriftlich und so detailliert wie möglich über den Vorfall, insbesondere über Art, Umfang und Ursache. Die übermittelten Informationen müssen es dem Vermieter ermöglichen, eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte geltend zu machen. Sofern dem Mieter Ansprüche aus der Beeinträchtigung der Mietsache gegenüber Dritten zukommen, tritt er alle diese Ansprüche gegen z.B. Versicherungen, schädigende Dritte usw. an den Vermieter als Sicherheit für alle Ansprüche des Vermieters gegenüber dem Mieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

6.3 Nur der Vermieter darf eine Reparatur der Mietsache beauftragen.

6.4 Falls die Mietsache einen wirtschaftlichen Totalschaden erleidet, verloren geht, gestohlen wird, längerfristig beschlagnahmt wird oder auf sonstige Weise untergeht und der Mieter dies zu vertreten hat, ersetzt der Mieter dem Vermieter den entsprechenden Schaden zuzüglich eines Ausgleichs nach Ziffer 11.2. Sollte die Mietsache (total) beschädigt sein, hat der Mieter hierzu den Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwertes) zu ersetzen. Ein Totalschaden der Mietsache liegt vor, wenn die für die Reparatur erforderlichen Kosten höher als der Wiederbeschaffungswert der Mietsache sind. Im Falle von Verlust, Diebstahl, Beschlagnahme oder sonstigen Unterganges hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Im Gegenzug wird der Vermieter ihm seine Ersatzansprüche (z.B. Herausgabeansprüche gegenüber Dritten) gemäß § 255 BGB abtreten. Der Vermieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die untergegangene Mietsache gegen eine gleichwertige auszutauschen und dann den bestehenden Vertrag fortzusetzen. Falls der Vermieter dieses Recht nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der detaillierten Schilderung des Schadensereignisses durch den Mieter beim Vermieter wahrnimmt, endet der Vertrag hinsichtlich der betroffenen Mietsache rückwirkend ab der ordnungsgemäßen Anzeige des Unterganges der Mietsache durch den Mieter.

7. Versicherung

7.1 Sofern die Mietsache auf dem Vermieter zugelassen ist, versichert der Vermieter die Mietsache wie beschrieben im Mietvertrag sonst hat der Mieter selbst eine Vollkaskoversicherung (Haftpflicht+Vollkasko) über die Mietsache abzuschließen. Diese muss verschuldensunabhängig Verlust und Schäden an der Mietsache bis zu deren Rückgabe an den Vermieter decken. Begrenzungen des üblichen Versicherungsschutzes sind nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig. Auf Anfrage legt der Mieter dem Vermieter eine Kopie der Versicherungspolice innerhalb von einer Woche vor und ermächtigt ihn, sich selbständig bei der jeweiligen Versicherung über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu informieren. Der Vermieter ist in der Versicherungspolice hinsichtlich der auf die Mietsache bezogenen Schäden als einzige versicherte Person zu führen. Der Mieter erklärt seine Versicherungen über seine Tätigkeit in Bezug auf die Mietsache und den eventuellen Umgang mit Abfällen vollumfänglich informiert zu haben.

7.2 Sofern der Mieter gemäß Ziffer 7.1 verpflichtet ist, die Mietsache selbst zu versichern und dem Vermieter trotz entsprechender Anfrage die Versicherungspolice nicht fristgemäß vorlegt, gilt der optionale Schadenhaftungsschutz nach Ziffer 8.1 bis zum Ende desjenigen Monats als vereinbart, in welchem der Mieter seinen Pflichten nach Ziffer 7.1 nachkommt.

8. Haftung und Schadensersatz

8.1 Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter und alle mit ihm verbundenen Unternehmen von jeglicher Haftung freizuhalten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache durch den Mieter (z.B. Verstoß des Fahrzeugführers gegen Gesetze, Verkehrsunfälle, Haftung als Zustandsstörer usw.) entstehen, sofern den Vermieter kein diesbezügliches Verschulden trifft.

8.2 Der Vermieter haftet dem Mieter gegenüber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadensersatz. Wobei die Haftung für Erfüllungsgehilfen auf typische, vorhersehbare Schäden beschränkt ist. Die Haftung des Vermieters für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) haftet der Vermieter jedoch für jedes Verschulden, aber beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden; dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten des Vermieters. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten des Vermieters.

8.3 Der Mieter erklärt sich einverstanden und bestätigt:
erstens, Unternehmer i.S.d. § 14 I BGB zu sein; zweitens, dass der Vermieter dem Mieter gegenüber nicht auf Erstattung / Minderung der Miete oder sonstigen Schadensersatz haftet, wenn die Mietsache repariert wird oder aus anderen Gründen dem Mieter nicht zur Verfügung steht, es sei denn, der Vermieter hätte die Einschränkung zu vertreten; drittens dass der Vermieter ihm geraten hat, alle Güter, die der Mieter beabsichtigt, in dem Mietgegenstand zu transportieren, ausreichend zu versichern und regelmäßig zu prüfen, dass die Güter fachgerecht gesichert transportiert werden.

8.4 Verjährung Die Verjährungsfristen nach § 548 BGB werden auf drei Jahre verlängert.

9. Rückgabebedingungen

9.1 Am Ende der Mietzeit muss der Mieter die Mietsache vollständig (einschließlich des Zubehörs) und abgesehen von Verschleiß, an den nicht in Ziffer 4 genannten Teilen im gleichen oder besseren Zustand zurückgeben, wie er sie erhalten hat. Die Folgen normalen Verschleißes sind unter 9.3 geregelt. Maßstab für die Normalität von Verschleiß bildet die hierzu in der Niederlassung des Vermieters ausliegende Broschüre zur Abgrenzung zwischen Verschleiß und Schäden („Verschleiß an Ihrer gemieteten Einheit“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Rückgabe hat am Ort der Übergabe an den Mieter zu erfolgen, es sei denn, der Vermieter hat schriftlich einem anderen Rückgabeort zugestimmt.

9.2 Die Rückgabe des Mietgegenstandes kann nur nach Beendigung des Mietverhältnisses durch Übergabe an einen Mitarbeiter oder Vertreter des Vermieters erfolgen, der den Mietgegenstand in Besitz nimmt und den Empfang bestätigt. Nicht ausreichend ist ein bloßes Abstellen des Mietgegenstandes beim Vermieter oder die Übergabe an eine Person, die kein Mitarbeiter oder Vertreter des Vermieters ist. Hierbei wird die Mietsache gemäß Ziffer 9.1 unter Heranziehung der Broschüre („Verschleiß an Ihrer gemieteten Einheit“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung vom Mieter zusammen mit dem Vermieter geprüft. Etwasige Schäden werden hierbei gemeinsam im Übergabebericht erfasst. Bei derjenigen Person, die den Mietgegenstand für den Mieter zurückgibt, wird die Berechtigung vorausgesetzt, den Übergabebericht im Namen des Mieters zu unterzeichnen. Wenn bei der Prüfung für den Mieter niemand erscheint, wird die Mietsache in Abwesenheit des Mieters überprüft. An das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mieter auch dann gebunden.

9.3 Der Mieter muss sicherstellen, dass die Mietsache in folgendem Zustand zurückgegeben wird:
a. alle Zulassungspapiere und Ihnen überlassene Dokumente, die gesetzlich vorgeschrieben sind
b. die vollständige Prüfungs-Historie (Druckausgaben wie TÜV-Berichte etc.) für die Mietzeit;
c. alle Ihnen überlassenen Bedienungsanleitungen und Herstellerunterlagen
d. gereinigt (gründliche Außenwäsche einschließlich Felgenreinigung). Soweit es sich bei dem Mietgegenstand um ein Kraftfahrzeug handelt, ist er innen gründlich zu reinigen.
Sollte die Mietsache bei Rückgabe nicht ordentlich gereinigt sein, hat der Mieter eine Reinigungsgebühr zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach Arbeitsaufwand zu €85,-/Std.
Falls der Mieter die Mietsache in einem mangelhaften Zustand zurückgibt, hat er dem Vermieter die zur Herstellung des geschuldeten Zustandes erforderlichen Kosten zu erstatten. Darüber hinaus hat er dem Vermieter die entgangene Miete für die Zeit zu erstatten, in der die Mietsache aufgrund der Mängel nicht vermietet werden kann.

9.4 Wenn neben der Mietsache nicht zu ihr gehörige Sachen (Ladung, persönliche Gegenstände usw.) zurückgegeben und diese nicht innerhalb von 24 Stunden nach entsprechender Benachrichtigung des Mieters entfernt oder abgeholt werden, ist der Vermieter berechtigt, die Sachen auf Kosten des Mieters nach Belieben zu entsorgen, zu lagern, zu verwenden oder zu veräußern.

9.5 Sollten die Parteien uneins über den Zustand der Mietsache bei Rückgabe sein, werden sie einen unabhängigen Sachverständigen beauftragen, die Mietsache zu begutachten. Das Gutachten erkennen beide Parteien als abschließend und verbindlich an. Die Kosten für das Gutachten werden im Verhältnis von der Partei getragen, die mit ihrer Ansicht zum Zustand der Mietsache widerlegt wurde.

9.6 Falls der Mieter die Mietsache nach Ende des Mietvertrages nicht rechtzeitig zurückgibt, kann der Vermieter eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 130% der vereinbarten Miete für die fragliche Zeit verlangen. Darüberhinausgehende Schadensersatzforderungen des Vermieters bleiben vorbehalten.

9.7 Die Mietsache hat bei Rückgabe vollständig geleert und gesäubert zu sein. Weder im Kessel noch in Anbauteile, Schläuche, Pumpen usw. dürfen sich Rückstände, Flüssigkeiten oder gar Abfälle befinden. Das Mannloch sowie das Einlassventil haben zwecks Belüftung offen zu sein.

9.8 Der Vermieter hat keine Genehmigung zum Umgang mit Abfällen. Wenn die Mietsache daher anders als in Ziffer 9.7 bestimmt nicht gereinigt zurückgegeben wird, ist Kanalreinger.eu gezwungen sie von dritten reinigen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen.

9.9 Die Pflicht zur Mietzahlung endet erst nach Rückgabe der Mietsache in vertragsgemäßem Zustand. Sollte dieser Zustand erst nach Rückgabe vom Vermieter hergestellt werden, schuldet der Mieter bis zum Abschluss der fraglichen Arbeiten die vereinbarte Miete.

9.10

Die Mietsachen werden grundsätzlich mit vollen Tanks (Diesel und AdBlue) übergeben. Für einen bei Rückgabe möglicherweise vorhandenen Fehlstand an Treibstoffen haftet der Mieter.

10. Kündigung

10.1 Der Mieter ist über die gesetzlichen Regelungen hinaus insbesondere in folgenden Fällen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der Verträge mit dem Mieter berechtigt:
a. Der Mieter gerät mit der Entrichtung von mehr als einer Miete mehr als zwei Wochen in Verzug;
b. Der Mieter kommt anderen Pflichten gegenüber dem Vermieter trotz schriftlicher Mahnung auch fünf Werktagen nach Zugang der Mahnung nicht nach;
c. Der Mieter verletzt wesentliche Vertragspflichten gegenüber Unternehmen, die mit dem Vermieter verbunden sind;
d. Der Mieter stellt seinen Betrieb ein oder droht damit;
e. Der Mieter überträgt einen wesentlichen Teil seines Vermögens auf Dritte, oder es tritt eine für den Vermieter wesentliche Änderung in den Eigentumsverhältnissen oder der Unternehmensführung des Mieters ein;
f. Die Vermögensverhältnisse des Mieters oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens verschlechtern sich oder drohen sich derart zu verschlechtern, dass die Fähigkeit des Mieters zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gefährdet wird. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn der Mieter zahlungsunfähig oder überschuldet ist, ein Insolvenzverfahren vorbereitet/eröffnet oder die Zwangsverwaltung angeordnet wird;
g. Der Mieter legt die vom Vermieter angeforderten Unterlagen zur Einschätzung seiner wirtschaftlichen Lage nach Ziffer 3.1 s trotz Mahnung nicht vor.

10.2 Wenn der Vermieter den Vertrag nach Ziffer 10.1 kündigt, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter Schadensersatz in Höhe von 75% der bei ordentlicher Laufzeit des Mietvertrages insgesamt noch geschuldeten Miete zu zahlen. Dem Mieter steht es frei, einen geringeren Schaden des Vermieters nachzuweisen.

11. Nutzung der Mieterdaten

11.1 Der Mieter wird darauf hingewiesen und erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass seine Daten im Einklang mit den Gesetzen (Bundesdatenschutzgesetz, Telemediengesetz und Telekommunikationsgesetz) zur Durchführung des Mietvertrages vom Vermieter gespeichert und verarbeitet werden. Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, die Daten des Mieters zur Einschätzung seiner Kreditwürdigkeit, zur Zwangsvollstreckung, und für das interne Berichtswesen zu nutzen. Der Vermieter darf automatisierte Verfahren zur Prüfung der Kreditwürdigkeit nutzen und Daten des Mieters im gesetzlichen Rahmen an Auskunfteien oder Behörden weitergeben und sich dort über den Mieter informieren. Die Daten des Mieters können, soweit gesetzlich zulässig, zur Vermeidung von Rechtsverstößen in Forderungsregister eingetragen und an Finanzdienstleister weitergegeben werden.

11.2 Der Mieter ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten anonymisiert zu statistischen Zwecken durch den Vermieter erfasst und ausgewertet werden.

11.3 Der Vermieter ist berechtigt, die Daten innerhalb des Unternehmens weltweit zu übertragen. Wenn keine hinreichenden Datenschutzgesetze in einem betroffenen Land gelten, gewährleistet der Vermieter vertraglich einen den oben genannten Gesetzen entsprechenden Schutz der Daten.

11.4 Weitere Informationen darüber, wie die Daten des Mieters genutzt werden, wie der Vermieter deren Schutz gewährleistet und zu den Rechten des Mieters, über die Daten Auskunft zu erhalten, erteilt der Vermieter auf entsprechende Anfrage des Mieters (Kontaktdetails im Mietvertrag) jederzeit kostenlos.

12. Allgemeines

12.1 Der Vermieter verwirkt seine Rechte aus diesem Vertrag auch dann nicht, wenn er sie über längere Zeit nicht in Anspruch nimmt oder durchsetzt.

12.2 Unabhängig von möglicherweise bei Vertragschluss vereinbarten und geleisteten Sicherheiten ist der Vermieter bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Mieters berechtigt, weitere Sicherheiten von dem Mieter zu fordern.

12.3 Alle unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Mietbedingungen geschlossenen Verträge bedürfen einschließlich aller Nebensendungen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Mündliche (Neben-)Abreden sind unwirksam. Willenserklärungen gelten folglich nur dann als wirksam abgegeben, wenn sie schriftlich oder in sonstiger Textform an die im jeweiligen Mietvertrag angegebene Anschrift, Faxnummer oder E-Mailadresse der gegenseitigen Partei gerichtet sind. Falls eine Partei ihre Zugangsdaten ändern möchte, hat sie die neuen der anderen Partei in Textform mitzuteilen. Eine hiernach an die alte Adresse gerichtete Willenserklärung bleibt ohne Wirkung. E-Mails gelten am auf den jeweiligen Versand folgenden Werktag als zugegangen.

12.4 Das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts ist auf alle Verträge und Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter anwendbar. Gerichtsstand ist 48653 Dörfeld.

12.5 Falls eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Mietbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln davon nicht berührt. Eine unwirksame oder undurchsetzbare Klausel soll durch eine Klausel ersetzt werden, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Klausel am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Vertragslücke.